



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Nr. 29/2010 vom 15. September 2010

**Änderungsordnung
für den Studiengang „Bachelor Wirtschaftsrecht“
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.05.2010**

Seite 2

Veröffentlichung der konsolidierten Fassungen der

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ Seite 9
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ Seite 21

**Änderungsordnung
für den Studiengang „Bachelor Wirtschaftsrecht“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Änderungsordnung Wirtschaftsrecht)
vom 18.05.2010***

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel XII des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 18. Mai 2010 die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

**Änderung der Ordnung des Studiums in dem Studiengang „Bachelor Wirtschaftsrecht“
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.“

2. § 7 wird gestrichen

3. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Lerngebiete und Studieneinheiten

Über den Ersten und Zweiten Studienabschnitt verteilt sind die Studieneinheiten und Lerngebiete im Umfang der aufgeführten Semesterwochenstunden (sws) und ECTS-Leistungspunkte (LP) zu studieren, die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung aufgeführt sind.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Im Studiengang sind Pflichtmodule und Wahlmodule vorgesehen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

„§ 17 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts

(1) Der Zweite Studienabschnitt umfasst folgende Studieneinheiten und Module:

1. „Kern“

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 13.07.2010.

2. „Vertiefung Wirtschaftsrecht“
3. „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“
4. „Wahlstudium“
5. „Schlüsselqualifikationen“
6. „Praxissemester“
7. „LL.B.-Abschluss“

(2) Für die Studieneinheit „Kern“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Gesellschafts- und Konzernrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Strategisches Management (Strategisches Management 4 sws, Sozialwissenschaften 2 sws)
Umfang: 6 sws – 5 Leistungspunkte
3. Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Projekt
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für die Studieneinheit „Vertiefung Wirtschaftsrecht“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Vertragsgestaltung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Recht des internationalen und europäischen Wirtschaftsverkehrs
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Bank- und Kreditsicherungsrecht
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte
5. Aktuelle Probleme des Wirtschaftsrechts
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte
6. Rechtsdurchsetzung und Insolvenzrecht
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte

Die Studierenden wählen fünf der sechs Lehrveranstaltungen aus. Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

(4) Die Studieneinheit „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“ ist ein Wahlpflichtstudium, das 4 Module im Umfang von je 5 Leistungspunkten umfasst. Die Wahl erfolgt aus den Modulen, die in den Tätigkeitsfeldern Finanzwirtschaft, Rechnungswesen/Controlling und Betriebliche Steuern im Studiengang „Bachelor Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin angeboten werden. Zudem können aus dem Tätigkeitsfeld „Personalmanagement und Organisationsgestaltung“ die Kurse „Personalmanagement“ und „Organisationsgestaltung“ gewählt werden.

Die Studierenden müssen jeweils mindestens zwei Module aus einem Tätigkeitsfeld wählen, die Wahl einzelner Module aus einem Tätigkeitsfeld ist ausgeschlossen.

(5) In der Studieneinheit „Wahlstudium“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von fünf Leistungspunkten zu erbringen. Hierfür ist eine Vertiefungsveranstaltung zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den in § 17 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung genannten Modulen, wobei die nach § 17 Abs. 3 und 4 belegten Module nicht nochmals belegt werden dürfen. Zudem können die Studierenden nach Abstimmung mit der Studiengangsleitung andere geeignete Module aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts, der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder des Studium Generale wählen.

(6) Für die Studieneinheit „Schlüsselqualifikationen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Verhandlung und Kommunikation:
Verhandlungsführung und Mediation (2 sws)
Kommunikation und Interaktion im Beruf (2 sws)
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. English for Business Law:
English Legal System (2 sws)
Common Law Cases (2 sws)
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte

(7) Die Studieneinheit „Praxisphase“ umfasst das Modul:

1. Praktikum (einschl. Praktikumsbericht)
Umfang: 24 sws – 30 Leistungspunkte

(8) Die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ umfasst die Module:

1. Abschlussarbeit
2. Mündliche Abschlussprüfung
Umfang 8 sws – 10 Leistungspunkte“

(9) Die Module der Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie der Abs. 3 bis 5 werden als seminaristischer Unterricht (L) eingerichtet, die Module des Absatzes 6 werden als Übungen (Ü) eingerichtet, das Modul des Absatzes 2 Nr. 4 wird als Seminar (S) eingerichtet.“

6. Anlage 2 zur Studienordnung lautet wie folgt:

Anlage 2: Module des Zweiten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“

Zweiter Studienabschnitt				4.Sem		5.Sem		6. Sem		7. Sem		Summe Lerngebiet	
Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Kern		Gesellschafts- und Konzernrecht	L			4	5					4	5
		Strategisches Management	L	6	5							6	5
		Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen	L	4	5							4	5
		Projekt	S							4	5	4	5
Summe Kern				10	10	4	5	0	0	4	5	18	20
Vertiefung Wirtschaftsrecht		Modul R 1	L	4	5							4	5
		Modul R 2	L	4	5							4	5
		Modul R 3	L			4	5					4	5
		Modul R 4	L			4	5					4	5
		Modul R 5	L			4	5					4	5
Summe				8	10	12	15	0	0	0	0	20	25
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre		Modul B 1	L	4	5							4	5
		Modul B 2	L	4	5							4	5
		Modul B 3	L			4	5					4	5
		Modul B 4	L			4	5					4	5
Summe				8	10	8	10	0	0	0	0	16	20
Wahlstudium		Modul W	L						4	5	4	5	
Summe				0	0	0	0	0	0	4	5	4	5

Zweiter Studienabschnitt			4.Sem		5.Sem		6. Sem		7. Sem		Summe Lerngebiet		
Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikation/ Aufbaukurse	Verhandlungsführung und Mediation/ Kommunikation und Interaktion im Beruf	Ü							4	5	4	5
		English for Business Law (English Legal System); (Common Law Cases)	Ü							4	5	4	5
Summe Schlüsselqualifikation										8	10	8	10
		Praktikum (einschl. Praktikumsbericht) Planspiel oder Projekt	P					24	30			20	25
Summe Praxissemester				0	0	0	0	24	30	0	0	24	30
		Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung								8	10		
Summe LL.B.-Abschluss				0	0	0	0	0	0	8	10	8	10
Summe Zweiter Studienabschnitt				26	30	24	30	24	30	24	30	98	120
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt												170	210

Artikel II

Änderung der Prüfungsordnung in dem Studiengang „Bachelor Wirtschaftsrecht“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Prüfungsmodule und Leistungspunkte des Zweiten Studienabschnitts

(1) Das Studium im Zweiten Studienabschnitt basiert auf folgendem Musterstudienplan. Dieser legt fest, in welchen Modulen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen und wie viele Leistungspunkte dafür jeweils erteilt werden. Der Musterstudienplan legt auch fest, für welches Fachsemester das Ablegen der Prüfung in dem jeweiligen Modul vorgesehen ist.

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe Lerngebiet	
			sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Kern		Gesellschafts- und Konzernrecht			4	5					4	5
		Strategisches Management	6	5							6	5
		Projekt							4	5	4	5
		Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen	4	5							4	5
Vertiefung Wirtschaftsrecht	5 aus 6 Modulen sind zu wählen	Modul R 1	4	5							4	5
		Modul R 2	4	5							4	5
		Modul R 3			4	5					4	5
		Modul R 4			4	5					4	5
		Modul R 5			4	5					4	5
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	4 Module aus einer oder zwei der Vertiefungen im Bachelorstudiengang „Business Administration“ sind zu wählen	Modul B 1	4	5							4	5
		Modul B 2	4	5								
		Modul B 3			4	5					4	5
		Modul B 4			4	5					4	5

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe Lerngebiet	
			sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Wahlstudium	Ein weiteres vertiefendes Modul aus Recht, Betriebswirtschaftslehre oder ein anderes geeignetes Modul ist zu wählen	Modul W 1							4	5	4	5
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikation / Aufbaukurse	Verhandlungsführung und Mediation / Kommunikation und Interaktion im Beruf							4	5	4	5
		English for Business Law (English Legal System, Common Law Cases)							4	5	4	5
Praxissemester	Praxisphase	Praktikum (einschließlich Praktikumsbericht)					24	30			24	30
Abschlussprüfung		Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung							8	10	8	10
Summe Zweiter Studienabschnitt			26	30	24	30	24	30	26	30	98	120
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt											170	210

(2) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass neben in dieser Ordnung aufgeführten Vertiefungen weitere Vertiefungen eingerichtet werden. Ferner kann er beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsveranstaltungen durch geeignete Module weiterer Bachelor-Studiengänge ersetzt werden können.

2. nach § 5 werden folgende §§ 5a, 5b und 5c eingefügt:

§ 5 a Wahlpflicht-Lerngebiet „Vertiefung Wirtschaftsrecht“

(1) In dem Lerngebiet „Vertiefung Wirtschaftsrecht“ sind fünf Vertiefungsveranstaltungen zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den Modulen:

- Vertragsgestaltung (5 LP)
- Recht des internationalen und Europäischen Wirtschaftsverkehrs (5 LP)
- Aktuelle Probleme des Wirtschaftsrechts (5 LP)
- Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz (5 LP)
- Bank- und Kreditsicherungsrecht (5 LP)
- Rechtsdurchsetzung und Insolvenzrecht (5 LP)

(2) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass neben den in Abs. 1 aufgeführten Vertiefungen weitere Vertiefungskurse in der „Vertiefung Wirtschaftsrecht“ eingerichtet werden.

§ 5 b Wahlpflicht-Lerngebiet „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“

In dem Lerngebiet „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. Hierfür sind vier Vertiefungsveranstaltungen zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den Modulen, die in den Tätigkeitsfeldern Finanzwirtschaft, Rechnungswesen/Controlling und Betriebliche Steuern im Studiengang „Bachelor Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin angeboten werden. Zudem können aus dem Tätigkeitsfeld „Personalmanagement und Organisationsgestaltung“ die Kurse „Personalmanagement“ und „Organisationsgestaltung“ gewählt werden.

Die Studierenden müssen jeweils mindestens zwei Module aus einem Tätigkeitsfeld wählen, die Wahl einzelner Module aus einem Tätigkeitsfeld ist ausgeschlossen.

§ 5 c Wahlpflicht-Lerngebiet „Wahlstudium“

In dem Lerngebiet „Wahlstudium“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von fünf Leistungspunkten zu erbringen. Hierfür ist eine Vertiefungsveranstaltung zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den in § 5a und 5b dieser Ordnung genannten Modulen, wobei die nach §§ 5a und 5b belegten Module nicht nochmals belegt werden dürfen. Zudem können die Studierenden nach Abstimmung mit der Studiengangsleitung andere geeignete Module aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts, der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder des Studium Generale wählen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gesamtnote

Für den Abschluss des Studiums wird nach der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Notengewichtung
1. Studienabschnitt			
Grundlagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Personal und Organisation	2/100
		Investition und Finanzierung	2/100
		Marketing	2/100
	Betriebliches Rechnungswesen und Steuern	Grundlagen des externen Rechnungswesens	2/100
		Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controlling	2/100
		Grundlagen des Steuerrechts	2/100
	Privates Wirtschaftsrecht	Allgemeiner Teil BGB / HGB	2/100
		Schuldrecht Allgemeiner Teil	2/100
		Schuldrecht Besonderer Teil	2/100
		Sachen- und Erbrecht	2/100
		Recht im Unternehmen (Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht)	2/100
	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht	Verfassungs- und Europarecht	2/100
		Öffentliches Wirtschaftsrecht	2/100
		Wirtschaftsstrafrecht	2/100
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	2/100	
Instrumente	Quantitative Methoden	Statistik	2/100
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen und Wirtschaftssprache	Methodik der Fallbearbeitung, Recherchetechniken und Problemlösung Ia und Ib	-
		English for Business and Management	-

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Notengewichtung
2. Studienabschnitt			
Kern		Gesellschafts- und Konzernrecht	4/100
		Strategisches Management <u>mit</u> Sozialwissenschaften	4/100
		Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen	4/100
		Projekt	-
Vertiefung Wirtschaftsrecht		Modul R 1	4/100
		Modul R 2	4/100
		Modul R 3	4/100
		Modul R 4	4/100
		Modul R 5	4/100
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre		Modul B 1	4/100
		Modul B 2	4/100
		Modul B 3	4/100
		Modul B 4	4/100
Vertiefung Wahlstudium		Modul W	4/100
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen und Wirtschaftssprache	Verhandlungsführung und Mediation / Kommunikation und Interaktion im Beruf	-
		English for Business Law	-
Praxissemester	Praxisphase	Praktikum	-
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung	Abschlussarbeit / Mündliche Abschlussprüfung	16/100
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt			100/100

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, nicht aber vor dem 1.4.2011 in Kraft.

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Studienordnung Wirtschaftsrecht – StudO/WiR)
vom 04.07.2006, geändert am 18.05.2010***

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Allgemeine Studienziele
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lerngebiete
- § 7 Module und Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienorganisation
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Ziele des Ersten Studienabschnitts

B. Erster Studienabschnitt

- § 11 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt
- § 12 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts
- § 13 Tutorien

C. Zweiter Studienabschnitt

- § 14 Ziele des Zweiten Studienabschnitts
- § 15 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts
- § 16 Lehrformen und Unterrichtssprachen

D. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Module des Ersten Studienabschnitts
- Anlage 2: Module des Zweiten Studienabschnitts
- Anlage 3: Fachgebundene Studienberechtigung

* Am 01.04.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW Berlin und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Ordnung wurde mit der Neueröffnung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB 1); sie ergänzt die Prüfungsordnung (PrüfO/WiR) im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Zulassungsordnung der HWR Berlin für die Bachelor-Studiengänge sowie – sofern vorhanden – der Zulassungsordnung der HWR Berlin für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

(2) Sehr gute Deutschkenntnisse und insbesondere eine sehr gute Ausdrucksfähigkeit sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Darüber hinaus sind gute Englischkenntnisse für die Belegung der Wahlpflichtmodule in englischer Sprache und somit für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich. Soweit diesbezüglich Defizite in der Vorbildung gegeben sind, sollen sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse aneignen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 4 Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft und Recht vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikationen ein.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst drei Semester und wird studienbegleitend abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt umfasst - einschließlich der Studieneinheit Praxissemester - vier Semester; es wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ abgeschlossen.

(3) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die bei einer maßvollen Vertiefung in einzelnen unternehmensbezogenen Tätigkeitsfeldern zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen tätig zu werden.

(4) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten besondere Bedeutung zu, die es ermöglichen, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung (Schlüsselqualifikationen). Daneben wird auch auf die Sensibilisierung für Genderfragen und für einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen Wert gelegt.

(5) Lehre und Studium sollen insbesondere auf berufliche Tätigkeiten in den Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten, in denen betriebswirtschaftliche mit rechtlichen Fragestellungen verknüpft sind. Die Studierenden sollen den Umgang mit den hierfür erforderlichen Instrumenten lernen und befähigt werden, Probleme in einem wirtschaftsrechtlichen Kontext beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien sowie vermittels neuer Lehr- und Lernfor-

men hergestellt werden. Während des Praxissemesters erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden in das Studium integriert, das Praxissemester wird wissenschaftlich begleitet.

(6) Bei der Entwicklung des Bachelor-Studiengangs ist die Internationalisierung des Curriculums mit berücksichtigt. Zum Ausdruck kommt dieser Aspekt in der durchgängigen Modularisierung des Studiums, der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS), der Ausrichtung der Modulinhalt, der Einrichtung englischsprachiger Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtmodule sowie fachsprachlicher Fremdsprachenmodule (English for Business Law). Die Möglichkeit, einzelne Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu studieren oder das obligatorische Praxissemester im Ausland zu absolvieren, sind weitere Aspekte der internationalen Ausrichtung.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Es umfasst insgesamt sieben Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher Hinsicht gliedert sich das Studium in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt. In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in sieben Studieneinheiten, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Lerngebiete zugeordnet sind. Die Lerngebiete gliedern sich in inhaltlich bzw. strukturell aufeinander bezogene Module. Module können mehrere Lehrveranstaltungen enthalten.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst drei Semester und wird studienbegleitend abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt umfasst – einschließlich der Studieneinheit Praxissemester – vier Semester; er wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ abgeschlossen.

(3) Die Studieneinheit „Praxissemester“ wird in einer „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ geregelt.

§ 6 Lerngebiete

Über den Ersten und Zweiten Studienabschnitt verteilt sind die Studieneinheiten und Lerngebiete im Umfang der aufgeführten Semesterwochenstunden (sws) und ECTS-Leistungspunkte (LP) zu studieren,, die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung aufgeführt sind.

§ 7 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende Lehr- und Lerneinheit, die durch eine Prüfungs- oder eine überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang sind Pflichtmodule und Wahlmodule vorgesehen.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden in der Studienordnung durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt (vgl. § 11).

(4) An den Veranstaltungen im Studium Generale kann teilgenommen werden. Über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Veranstaltungen beschließt der Fachbereichsrat jeweils für ein Semester oder Studienjahr.

§ 8 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am „seminaristischen Unterricht“ nehmen im Regelfall 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip). Werden Lehrveranstaltungen in der Form der „Übung“ durchgeführt, ist die Teilnehmerzahl im Regel-

fall auf 20 Studierende beschränkt. Werden Lehrveranstaltungen in der Form des „Seminars“ angeboten, ist die Teilnehmerzahl regulär auf 15 Studierende beschränkt.

(2) Für Studierende, denen die Personensorge für Kinder bis zu 12 Jahren obliegt, sollen in jeder Lehrveranstaltung fünf Plätze freigehalten werden. Werden mehr Plätze für diese Gruppe der Studierenden benötigt, soll eine Verlosung der Plätze innerhalb dieser Gruppe erfolgen.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Seminarräumen der Hochschule hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung.

(5) Zur Studienorganisation gehört auch die Durchführung von Exkursionen (Studienfahrten und Wochenendseminare). Studienfahrten dienen der Orientierung der Studierenden über fachliche Probleme durch den Besuch auswärtiger Betriebe oder anderer einschlägiger Einrichtungen der gesellschaftlichen Praxis; sie sollen konkrete Anschauungen über die Praxisfelder der Absolventinnen und Absolventen vermitteln. Wochenendseminare dienen der kompakten Vertiefung eines Teils einer Lehrveranstaltung; dabei sollen auch Kommunikations- und Lernschwierigkeiten thematisiert und Gruppenprozesse gefördert werden.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs im Ersten und Zweiten Studienabschnitt wird durch empfehlende Studienpläne (Musterstudienpläne) geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigefügt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module und Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts sowie des Zweiten Studienabschnitts zweckmäßigerweise absolviert werden sollten, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(7) Die Lehrenden der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Moduls abzustimmen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird ein Professor bzw. eine Professorin gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG beauftragt. Sie bzw. er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jeder Dozent und jede Dozentin gehalten, Studienfachberatungen für die von ihm bzw. ihr vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 10 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) Im Ersten Studienabschnitt sollen Kenntnisse und Fähigkeiten einer breiten juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung vermittelt werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Die Ausrichtung des Studiengangs bedingt, dass der Schwerpunkt auf den beiden Disziplinen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft liegt. Diese werden ergänzt durch die Volkswirtschaftslehre, die instrumentelle Disziplin Statistik sowie die Schlüsselqualifikationen.

(3) Bei der Vermittlung dieser Disziplinen steht deren Praxisrelevanz im Vordergrund. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung wissenschaftliche Methoden für die Beschreibung, Analyse und Lösung von betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Problemen haben. Die Studierenden sollen innerhalb der ver-

mittelten Disziplinen unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze kennen lernen, die hinsichtlich ihrer Erkenntnisinteressen, Methoden und Ergebnisse miteinander im Widerstreit stehen können und zu unterschiedlichen Problemlösungen führen. Zu diesem Zweck sollen die Theorien, Verfahrensweisen und die Anwendung von Rechtsnormen praxisnah vermittelt werden.

(4) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

§ 11 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt

(1) Für alle Studierenden, die für das erste Fachsemester zugelassen sind, sollen Orientierungsveranstaltungen angeboten werden.

(2) Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen wird für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger ein propädeutischer Kompaktkurs im Umfang von 16 Unterrichtsstunden für das Thema „Einführung in das deutsche Rechtssystem“ angeboten. In diesem Kompaktkurs werden den Studienanfängerinnen und Studienanfängern Grundlageninformationen über

- die Bedeutung des Rechts
- die Einteilung der Rechtsordnung in Rechtsgebiete
- den Aufbau und die Organisation des Gerichtswesens
- das System der Rechtsquellen und
- die juristischen Berufsfelder

vermittelt.

(3) Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den institutionellen Gegebenheiten an der Hochschule, insbesondere mit der Benutzung der Bibliothek und der EDV-Einrichtungen, bekannt gemacht werden.

§ 12 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts

(1) Der Erste Studienabschnitt (§ 20 PrüfO) umfasst die folgenden Lerngebiete:

1. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
2. „Betriebliches Rechnungswesen und Steuern“
3. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
4. „Privates Wirtschaftsrecht“
5. „Öffentliches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht“
6. „Instrumente“
7. „Schlüsselqualifikationen“

(2) Für das Lerngebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Personal und Organisation
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Investition und Finanzierung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Marketing
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Betriebliches Rechnungswesen und Steuern“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen des externen Rechnungswesens
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controlling
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Grundlagen des Steuerrechts
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ wird folgendes Modul eingerichtet:

Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Privates Wirtschaftsrecht“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Allgemeiner Teil BGB mit Handelsrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Schuldrecht Allgemeiner Teil
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Schuldrecht Besonderer Teil
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Recht im Unternehmen (Arbeits- u. Gesellschaftsrecht)
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
5. Sachen- und Erbrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(6) Für das Lerngebiet „Öffentliches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Verfassungs- und Europarecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Öffentliches Wirtschaftsrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Wirtschaftsstrafrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(7) Für das Lerngebiet „Instrumente“ wird folgendes Modul eingerichtet:

Statistik

Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(8) Für das Lerngebiet Schlüsselqualifikationen werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Methodik der Fallbearbeitung, Recherchetechniken und Problemlösung I (2 sws), II (2 sws)
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. English for Business and Management
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(9) Die Module der Absätze 2 bis 7 werden als seminaristischer Unterricht (SU) eingerichtet, die Module des Absatzes 8 werden als Übungen (Ü) eingerichtet.

§ 13 Tutorien

Die Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts können im Rahmen der Haushaltsmittel durch Tutorien begleitet werden.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 14 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen die im Ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand des Studiums ausgewählter praxisrelevanter Vertiefungen erweitert werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Zweite Studienabschnitt eine betriebswirtschaftlich und rechtswissenschaftlich orientierte Berufsqualifizierung vermitteln. Die notwendige Breite des Studiums bedingt Vertiefungen, die beide Disziplinen miteinander verknüpfen und jeweils vielfältige betriebliche Einsatzgebiete in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen und Branchen umfassen.

(3) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die in ihrer Berufstätigkeit auftretenden Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, auf dieser Grundlage praktikable, auch innovative Lösungen sozial verantwortlich zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Dies erfordert, dass die Studierenden lernen, wie von unterschiedlichen Disziplinen entwickelte Analysen auf praktische Fragestellungen anzuwenden und zu diesem Zweck problemorientiert zu verknüpfen sind. Die Studierenden sollen mithin lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu denken.

(4) Der Praxisorientierung des Zweiten Studienabschnitts sollen ferner praxisbezogene Lehrformen (Fallstudien, Plan- und Rollenspiele, projektorientierter Unterricht) dienen, in denen Berufssituationen im Hochschulunterricht simuliert werden.

(5) Ein weiteres Ziel des Zweiten Studienabschnitts besteht darin, den Studierenden direkte Praxiskontakte zu eröffnen. Diesem Ziel sollen - neben der obligatorischen integrierten Praxisphase - Praxiserkundungen, Projektstudien im Praxisverbund, Berufspraxisseminare und lehrveranstaltungsübergreifende Praxisveranstaltungen dienen.

§ 15 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts

(1) Der Zweite Studienabschnitt umfasst folgende Studieneinheiten und Module:

1. „Kern“
2. „Vertiefung Wirtschaftsrecht“
3. „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“
4. „Wahlstudium“
5. „Schlüsselqualifikationen“
6. „Praxissemester“
7. „LL.B.-Abschluss“

(2) Für die Studieneinheit „Kern“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Gesellschafts- und Konzernrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Strategisches Management (Strategisches Management 4 sws, Sozialwissenschaften 2 sws)
Umfang: 6 sws – 5 Leistungspunkte
3. Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Projekt
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für die Studieneinheit „Vertiefung Wirtschaftsrecht“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Vertragsgestaltung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Recht des internationalen und europäischen Wirtschaftsverkehrs
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Bank- und Kreditsicherungsrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
5. Aktuelle Probleme des Wirtschaftsrechts
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

6. Rechtsdurchsetzung und Insolvenzrecht
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte

Die Studierenden wählen fünf der sechs Lehrveranstaltungen aus. Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

(4) Die Studieneinheit „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“ ist ein Wahlpflichtstudium, das 4 Module im Umfang von je 5 Leistungspunkten umfasst. Die Wahl erfolgt aus den Modulen, die in den Tätigkeitsfeldern Finanzwirtschaft, Rechnungswesen/Controlling und Betriebliche Steuern im Studiengang „Bachelor Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin angeboten werden. Zudem können aus dem Tätigkeitsfeld „Personalmanagement und Organisationsgestaltung“ die Kurse „Personalmanagement“ und „Organisationsgestaltung“ gewählt werden.

Die Studierenden müssen jeweils mindestens zwei Module aus einem Tätigkeitsfeld wählen, die Wahl einzelner Module aus einem Tätigkeitsfeld ist ausgeschlossen.

(5) In der Studieneinheit „Wahlstudium“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von fünf Leistungspunkten zu erbringen. Hierfür ist eine Vertiefungsveranstaltung zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den in § 15 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung genannten Modulen, wobei die nach § 15 Abs. 3 und 4 belegten Module nicht nochmals belegt werden dürfen. Zudem können die Studierenden nach Abstimmung mit der Studiengangsleitung andere geeignete Module aus dem Bereich der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder des Wirtschaftsrechts wählen.

(6) Für die Studieneinheit „Schlüsselqualifikationen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Verhandlung und Kommunikation:
Verhandlungsführung und Mediation (2 sws)
Kommunikation und Interaktion im Beruf (2 sws)
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. English for Business Law:
English Legal System (2 sws)
Common Law Cases (2 sws)
Umfang 4 sws – 5 Leistungspunkte

(7) Die Studieneinheit „Praxisphase“ umfasst das Modul:

1. Praktikum (einschl. Praktikumsbericht)
Umfang: 24 sws – 30 Leistungspunkte

(8) Die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ umfasst die Module:

1. Abschlussarbeit
2. Mündliche Abschlussprüfung
Umfang 8 sws – 10 Leistungspunkte

(9) Die Module der Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie der Abs. 3 bis 5 werden als seminaristischer Unterricht (SU) eingerichtet, die Module des Absatzes 6 werden als Übungen (Ü) eingerichtet, das Modul des Absatzes 2 Nr. 4 wird als Seminar (S) eingerichtet.

§ 16 Lehrformen und Unterrichtssprachen

(1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fallstudien,
- b) Planspiele,
- c) Rollenspiele,
- d) projektorientierter Unterricht.

(2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Es können Module ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft*.

* Die Ordnung vom 04.07.2006 trat nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 26/2006 vom 15.12.2006, die Änderungen vom 12.01.2010 nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 29/2010 vom 15.09.2010, in Kraft.

Anlage 1: Module des Ersten Studienabschnitts

Erster Studienabschnitt												
Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Art	1. Sem		2. Sem		3. Sem		Summe Lerngebiet		
				sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	
Grundlagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Personal und Organisation	SU	4	5						4	
		Finanzierung und Investition				4	5				4	
		Marketing	SU					4	5		4	
				4	5	4	5	4	5		12	15
	Betriebliches Rechnungswesen und Steuern	Grundlagen des externen Rechnungswesens	SU	4	5							4
		Grundlagen des internen Rechnungswesens/ Controlling	SU			4	5					4
		Grundlagen des Steuerrechts						4	5		4	
				4	5	4	5	4	5		12	15
	Privates Wirtschaftsrecht	Allgemeiner Teil BGB/HGB	SU	4	5							4
		Schuldrecht Allgemeiner Teil	SU			4	5					4
		Schuldrecht Besonderer Teil	SU					4	5		4	
		Sachen- und Erbrecht						4	5			
		Recht im Unternehmen (Arbeitsrecht; Gesellschaftsrecht)	SU					4	5		4	
					4	5	4	5	12	15		20
	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht	Verfassungs – und Europarecht	SU	4	5							
		Öffentliches Wirtschaftsrecht	SU			4	5					
		Wirtschaftsstrafrecht	SU					4	5			
				4	5	4	5	4	5		12	15
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	SU			4	5					4
				0	5	4	5	0	0		8	10
	Summe Grundlagen			16	20	20	20	20	25		52	65
	Instrumente	Quantitative Methoden	Statistik	SU			4	5				4
	Summe Instrumente					4	5				12	15
	Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen/Grundlagenkurse	Methodik der Fallbearbeitung, Recherche-techniken u. Problemlösung I, II	Ü	2	0	2	5				4
English for Business and Management			Ü	4	5						4	
				6	5	2	5	0	0		8	10
Summe Schlüsselqualifikation			6	5	2	5	0	0		8	10	
Summe Erster Studienabschnitt			22	30	26	30	24	30		72	90	

Anlage 2: Module des Zweiten Studienabschnitts

Zweiter Studienabschnitt														
Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Art	4.Sem		5.Sem		6. Sem		7. Sem		Summe Lerngebiet		
				sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	
Kern		Gesellschafts- und Konzernrecht	SU			4	5					4	5	
		Strategisches Management	SU	6	5							6	5	
		Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen	L	4	5							4	5	
		Projekt	S						4	5	4	5		
Summe Kern					10	10	4	5	0	0	4	5	18	20
Vertiefung Wirtschaftsrecht		Modul R 1	SU	4	5							4	5	
		Modul R 2	SU	4	5							4	5	
		Modul R 3	SU			4	5					4	5	
		Modul R 4	SU			4	5					4	5	
		Modul R 5	SU			4	5					4	5	
Summe					8	10	12	15	0	0	0	0	20	25
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre		Modul B 1	SU	4	5							4	5	
		Modul B 2	SU	4	5							4	5	
		Modul B 3	SU			4	5					4	5	
		Modul B 4	SU			4	5					4	5	
Summe					8	10	8	10	0	0	0	0	16	20
Wahlstudium		Modul W	SU							4	5	4	5	
Summe					0	0	0	0	0	0	4	5	4	5
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikation/ Aufbau-kurse	Verhandlungsführung und Mediation/ Kommunikation und Interaktion im Beruf	Ü							4	5	4	5	
		English for Business Law (English Legal System); (Common Law Cases)	Ü							4	5	4	5	
Summe Schlüsselqualifikation										8	10	8	10	
		Praktikum (einschl. Praktikumsbericht) Planspiel oder Projekt	P					24	30			20	25	
Summe Praxissemester					0	0	0	0	24	30	0	0	24	30
		Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung								8	10			
Summe LL.B.-Abschluss					0	0	0	0	0	0	8	10	8	10
Summe Zweiter Studienabschnitt					26	30	24	30	24	30	24	30	98	120
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt													170	210

Anlage 3: Fachgebundene Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen/Weiterbildungen als besonders geeignet bzw. geeignet angesehen:

Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau
Bankkaufmann/ Bankkauffrau
Buchhändler/in
Bürokaufmann/ Bürokauffrau
Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
Industriekaufmann/ Industriekauffrau
Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau
Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau
Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen
Kaufmann im Groß- und Außenhandel/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel
Kaufmann / Kauffrau Grundstücks- und Wohnungswesen
Kaufmann/ Kauffrau für audiovisuelle Medien
Kaufmann/ Kauffrau Bürokommunikation
Kaufmann/ Kauffrau Verkehrsservice
Kaufmann/ Kauffrau Einzelhandel
Kaufmann/ Kauffrau Eisenbahn- und Straßenverkehr
Kaufmann/ Kauffrau
Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau
Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
Postverkehrskaufmann/ Postverkehrskauffrau
Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau
Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte/r
Schifffahrtskaufmann/ Schifffahrtskauffrau
Servicekaufmann/ Servicekauffrau
Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau
Steuerfachangestellte/r
Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau
Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau
Werbekaufmann/ Werbekauffrau

Handwerksmeister/ in
Staatlich geprüfter Betriebswirt/ in

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen/Weiterbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der Zulassungsausschuss.

**Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsrecht“
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Prüfungsordnung Wirtschaftsrecht – PrüfO/WiR)
vom 18.11.2008, geändert am 18.05.2010***

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Englischsprachige Lehrveranstaltungen
- § 4 Prüfungsmodule und Leistungspunkte des Ersten Studienabschnitts
- § 5 Prüfungsmodule und Leistungspunkte des Zweiten Studienabschnitts
- § 5 a Wahlpflicht-Lerngebiet „Vertiefung Wirtschaftsrecht“
- § 5 b Wahlpflicht-Lerngebiet „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“
- § 5 c Wahlpflicht-Lerngebiet „Wahlstudium“
- § 6 Gesamtnote
- § 7 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 8 Inkrafttreten

* Die Ordnung vom 18.11.2008 wurde am 16.02.2009, die Änderungen vom 18.05.2010 wurden am 13.07.2010 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt. Am 01.04.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW Berlin und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Ordnung wurde mit der Neuveröffentlichung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin vom 1. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird durch die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ (Studienordnung Wirtschaftsrecht – StudO/WiR) in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 3 Englischsprachige Lehrveranstaltungen

Mit dem Abschluss des Studiums müssen insgesamt 5 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die durch benotete Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen erworben wurden, die keine Sprach- oder Fachsprachkurse sind.

§ 4 Prüfungsmodule und Leistungspunkte des Ersten Studienabschnitts

Das Studium im Ersten Studienabschnitt basiert auf folgendem Musterstudienplan. Dieser legt fest, in welchen Modulen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen und wie viele Leistungspunkte dafür jeweils erteilt werden. Der Musterstudienplan legt auch fest, für welches Fachsemester das Ablegen der Prüfung in dem jeweiligen Modul vorgesehen ist.

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Summe Lerngebiet	
			sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Grundlagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Personal und Organisation	4	5					4	5
		Finanzierung und Investition			4	5			4	5
		Marketing					4	5	4	5
	Betriebliches Rechnungswesen und Steuern	Grundlagen des externen Rechnungswesens	4	5					4	5
		Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controlling			4	5			4	5
		Grundlagen des Steuerrechts					4	5	4	5
	Privates Wirtschaftsrecht	Allgemeiner Teil BGB / HGB	4	5					4	5
		Schuldrecht Allgemeiner Teil			4	5			4	5
		Schuldrecht Besonderer Teil					4	5	4	5
		Sachen- und Erbrecht					4	5	4	5
		Recht im Unternehmen (Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht)					4	5	4	5
	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht	Verfassungs- und Europarecht	4	5					4	5
		Öffentliches Wirtschaftsrecht			4	5			4	5
		Wirtschaftsstrafrecht					4	5	4	5
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen			4	5			4	5
Instrumente	Quantitative Methoden	Statistik			4	5			4	5
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen/ Grundlagenkurse	Methodik der Fallbearbeitung, Recherchetechniken und Problemlösung I, II	2		2	5			4	5
		English for Business and Management	4	5					4	5
Summe Erster Studienabschnitt			22	25	26	35	24	30	72	90

§ 5 Prüfungsmodulare und Leistungspunkte des Zweiten Studienabschnitts

(1) Das Studium im Zweiten Studienabschnitt basiert auf folgendem Musterstudienplan. Dieser legt fest, in welchen Modulen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen und wie viele Leistungspunkte dafür jeweils erteilt werden. Der Musterstudienplan legt auch fest, für welches Fachsemester das Ablegen der Prüfung in dem jeweiligen Modul vorgesehen ist.

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe Lerngebiet	
			sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Kern		Gesellschafts- und Konzernrecht			4	5					4	5
		Strategisches Management	6	5							6	5
		Projekt							4	5	4	5
		Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen	4	5							4	5
Vertiefung Wirtschaftsrecht	5 aus 6 Modulen sind zu wählen	Modul R 1	4	5							4	5
		Modul R 2	4	5							4	5
		Modul R 3			4	5					4	5
		Modul R 4			4	5					4	5
		Modul R 5			4	5					4	5
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	4 Module aus einer oder zwei der Vertiefungen im Bachelor-Studiengang „Business Administration“ sind zu wählen	Modul B 1	4	5							4	5
		Modul B 2	4	5								
		Modul B 3			4	5					4	5
		Modul B 4			4	5					4	5
Wahlstudium	Ein weiteres vertiefendes Modul aus Recht, Betriebswirtschaftslehre oder ein anderes geeignetes Modul ist zu wählen	Modul W 1							4	5	4	5
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikation / Aufbaukurse	Verhandlungsführung und Mediation / Kommunikation und Interaktion im Beruf							4	5	4	5
		English for Business Law (English Legal System, Common Law Cases)							4	5	4	5
Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe Lerngebiet	
			sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Praxissemester	Praxisphase	Praktikum (einschließlich Praktikumsbericht)					24	30			24	30
Abschlussprüfung		Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung							8	10	8	10
Summe Zweiter Studienabschnitt			26	30	24	30	24	30	26	30	98	120
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt											170	210

(2) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass neben in dieser Ordnung aufgeführten Vertiefungen weitere Vertiefungen eingerichtet werden. Ferner kann er beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsveranstaltungen durch geeignete Module weiterer Bachelor-Studiengänge ersetzt werden können.

§ 5 a Wahlpflicht-Lerngebiet „Vertiefung Wirtschaftsrecht“

(1) In dem Lerngebiet „Vertiefung Wirtschaftsrecht“ sind fünf Vertiefungsveranstaltungen zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den Modulen:

- Vertragsgestaltung (5 LP)
- Recht des internationalen und Europäischen Wirtschaftsverkehrs (5 LP)
- Aktuelle Probleme des Wirtschaftsrechts (5 LP)
- Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz (5 LP)
- Bank- und Kreditsicherungsrecht (5 LP)
- Rechtsdurchsetzung und Insolvenzrecht (5 LP)

(2) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass neben den in Abs. 1 aufgeführten Vertiefungen weitere Vertiefungskurse in der „Vertiefung Wirtschaftsrecht“ eingerichtet werden.

§ 5 b Wahlpflicht-Lerngebiet „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“

In dem Lerngebiet „Vertiefung Betriebswirtschaftslehre“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. Hierfür sind vier Vertiefungsveranstaltungen zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den Modulen, die in den Tätigkeitsfeldern Finanzwirtschaft, Rechnungswesen/Controlling und Betriebliche Steuern im Studiengang „Bachelor Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin angeboten werden. Zudem können aus dem Tätigkeitsfeld „Personalmanagement und Organisationsgestaltung“ die Kurse „Personalmanagement“ und „Organisationsgestaltung“ gewählt werden.

Die Studierenden müssen jeweils mindestens zwei Module aus einem Tätigkeitsfeld wählen, die Wahl einzelner Module aus einem Tätigkeitsfeld ist ausgeschlossen.

§ 5 c Wahlpflicht-Lerngebiet „Wahlstudium“

In dem Lerngebiet „Wahlstudium“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von fünf Leistungspunkten zu erbringen. Hierfür ist eine Vertiefungsveranstaltung zu wählen (Wahlpflichtstudium). Die Wahl ist dem Studienbüro gegenüber anzuzeigen.

Die Wahl erfolgt aus den in § 5a und 5b dieser Ordnung genannten Modulen, wobei die nach §§ 5a und 5b belegten Module nicht nochmals belegt werden dürfen. Zudem können die Studierenden nach Abstimmung mit der Studiengangsleitung andere geeignete Module aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts, der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder des Studium Generale wählen.

§ 6 Gesamtnote

Für den Abschluss des Studiums wird nach der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Notengewichtung
1. Studienabschnitt			
Grundlagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Personal und Organisation	2/100
		Investition und Finanzierung	2/100
		Marketing	2/100
	Betriebliches Rechnungswesen und Steuern	Grundlagen des externen Rechnungswesens	2/100
		Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controlling	2/100
		Grundlagen des Steuerrechts	2/100
	Privates Wirtschaftsrecht	Allgemeiner Teil BGB / HGB	2/100
		Schuldrecht Allgemeiner Teil	2/100
		Schuldrecht Besonderer Teil	2/100
		Sachen- und Erbrecht	2/100
		Recht im Unternehmen (Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht)	2/100
	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht	Verfassungs- und Europarecht	2/100
		Öffentliches Wirtschaftsrecht	2/100
		Wirtschaftsstrafrecht	2/100
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	2/100	
Instrumente	Quantitative Methoden	Statistik	2/100
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen und Wirtschaftssprache	Methodik der Fallbearbeitung, Recherchetechniken und Problemlösung Ia und Ib	-
		English for Business and Management	-
2. Studienabschnitt			
Kern		Gesellschafts- und Konzernrecht	4/100
		Strategisches Management <u>mit</u> Sozialwissenschaften	4/100
		Arbeitsrecht und seine kollektivrechtlichen Regelungen	4/100
		Projekt	-
Vertiefung Wirtschaftsrecht		Modul R 1	4/100
		Modul R 2	4/100
		Modul R 3	4/100
		Modul R 4	4/100
		Modul R 5	4/100
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre		Modul B 1	4/100
		Modul B 2	4/100
		Modul B 3	4/100
		Modul B 4	4/100
Vertiefung Wahlstudium		Modul W	4/100
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen und Wirtschaftssprache	Verhandlungsführung und Mediation / Kommunikation und Interaktion im Beruf	-
		English for Business Law	-
Praxissemester	Praxisphase	Praktikum	-
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung	Abschlussarbeit / Mündliche Abschlussprüfung	16/100
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt			100/100

§ 7 Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulnoten sowie die Noten für die Abschlussarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung mindestens „4,0“ lauten, wenn sich eine mindestens „ausreichend“ lautende Gesamtnote ergibt und wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht worden sind. Darüber hinaus

muss nachgewiesen werden, dass 5 der insgesamt 210 Leistungspunkte durch benotete Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen erworben wurden. § 22 Abs. 2 RPO bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Abschlussprüfung dann für bestanden erklärt werden, wenn die Kriterien gemäß Absatz 1 mit der Ausnahme erfüllt wurden, dass keine Leistungspunkte durch benotete Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen erbracht wurden, von der Möglichkeit gemäß § 21 Abs. 2 RPO kein Gebrauch gemacht wurde und das arithmetische Mittel aus allen anderen Modulnoten mindestens 3,0 lautet. Auch in diesem Fall werden 210 Leistungspunkte gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft*.

* Die Ordnung vom 18.11.2008 trat nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 09/2009 vom 31.03.2009, die Änderungen vom 12.01.2010 nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 29/2010 vom 15.09.2010, in Kraft.